

Informationsblatt „Wahlrecht nach § 59 Pflegeberufegesetz“

Sehr geehrte Auszubildende der neuen generalistischen Pflegeausbildung,

Sie alle haben **unabhängig von ihrer Wahl des Trägers der praktischen Ausbildung, einen Ausbildungsvertrag mit dem Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“** abgeschlossen. Zusätzlich ist im Ausbildungsvertrag aufgeführt, welcher Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr erfolgen soll.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Möglichkeit, sich anstelle des generalistischen Abschlusses für einen besonderen Abschluss zu entscheiden.

Im vorliegenden Merkblatt wird erläutert,

- a. wer welche Wahlmöglichkeiten hat,
- b. wann und wie das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
- c. wie sich die Ausbildung ändert, wenn das Wahlrecht ausgeübt wird,
- d. welche Folgen sich mit der Ausübung des Wahlrechts verbinden,
- e. wie eine Schwerpunktsetzung ohne besonderen Abschluss möglich sein kann.

a. Wer darf vom Wahlrecht Gebrauch machen und was kann man wählen?

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Langzeitpflege“ abgeschlossen haben (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege), können sich nach § 59 Absatz 2 und 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) für den besonderen Abschluss „Altenpfleger/-in“ anstelle der Pflegefachfrau/des Pflegefachmanns entscheiden.

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Pädiatrie“ abgeschlossen haben, können sich für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in“ anstelle der Pflegefachfrau/des Pflegefachmanns entscheiden.

Für alle anderen Auszubildenden mit anderen Vertiefungsschwerpunkten verbleibt es bei dem angestrebten Abschluss zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann.

b. Wann und wie kann das Wahlrecht ausgeübt werden?

Das Recht, sich auf einen persönlichen Ausbildungsschwerpunkt festzulegen, steht allein den Auszubildenden zu. Also: **Nur Sie** persönlich entscheiden darüber, ob ein besonderer Abschluss für Sie und Ihren Lebensentwurf der passendere Abschluss im Vergleich zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann ist. Die Entscheidung sollen Sie selbstständig treffen und dürfen sie allein **frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahrs** schriftlich gegenüber Ihrem Träger der praktischen Ausbildung erklären. Ein Mitspracherecht Ihres Trägers der praktischen Ausbildung oder Ihrer Pflegeschule besteht nicht. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden. Eine mündliche Entscheidung ist nicht ausreichend.

c. Wie ändert sich die Ausbildung nach Ausübung des Wahlrechts?

Üben Auszubildende ihr Wahlrecht für einen besonderen Abschluss aus, ändert sich für den Ablauf der weiteren praktischen Ausbildung wenig. Alle noch ausstehenden Einsätze sind dann auf die zu pflegende Altersgruppe von Menschen entsprechend des besonderen Abschlusses auszurichten.

Im Fall der Ausübung des Wahlrechts ist der Ausbildungsvertrag entsprechend anzupassen und die dort geregelte Berufsbezeichnung von „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ auf die Berufsbezeichnung „Altenpfleger-/in“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger-/in“ umzuschreiben.

Im Bereich der schulischen Ausbildung erfolgt die Beschulung im dritten (Schul-)Jahr je nach gewähltem Abschluss mit der Ausrichtung auf die besonderen Abschlüsse. Der Träger der praktischen Ausbildung sollte nach Ausübung des Wahlrechts durch den Kooperationsvertrag mit der bisherigen Pflegeschule oder einer anderen Pflegeschule die theoretische Ausbildung mit dem Ziel des besonderen Abschlusses sicherstellen. Je nach Region ist es möglich, dass die schulische Ausbildung in den besonderen Abschlüssen nicht wohnortnah stattfinden kann, so dass eine gewisse Mobilität erforderlich sein kann. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an der zuvor besuchten Berufsfachschule für Pflege besteht nicht. Dies müssen Sie bei der Ausübung des Wahlrechts mitbedenken.

d. Welche Folgen sind mit der Ausübung des Wahlrechts verbunden?

Die besonderen Abschlüsse rücken im dritten Ausbildungsjahr auch in der Theorie eine bestimmte Altersgruppe von zu pflegenden Menschen in den Mittelpunkt. In der praktischen Ausbildung bleibt die Schwerpunktsetzung durch den Vertiefungseinsatz – unabhängig davon, ob der generalistische Abschluss fortgesetzt oder der besondere Abschluss gewählt wird – gleich.

Der besondere Abschluss geht auch mit Nachteilen einher:

- So fehlt den Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse die automatische EU-weite Anerkennung. Inwieweit eine EU-Anerkennung im Einzelfall trotzdem möglich ist, prüft auf Antrag das Land, indem eine Berufstätigkeit aufgenommen werden soll.
- Zudem wird der besondere Abschluss bis Ende 2025 nochmals durch den Bundesgesetzgeber bewertet. Sollten sich die besonderen Abschlüsse in der Ausbildungspraxis nicht bewähren, besteht die Möglichkeit, dass diese zugunsten des generalistischen Abschlusses gänzlich abgeschafft werden (§ 62 Abs. 1 PflBG).
- Des Weiteren sollten Sie bedenken, dass mit den verschiedenen Abschlüssen unterschiedliche Kompetenzen erworben werden. Insofern sind für Absolventinnen und Absolventen der besonderen Abschlüsse nicht ohne Weiteres die gleichen Einsatzmöglichkeiten in allen Bereichen der Pflege möglich und dürfen die Vorbehaltenen Tätigkeiten nicht in allen Versorgungsbereichen gleichermaßen durchgeführt werden.
- Nur Absolventinnen und Absolventen mit dem generalistischen Abschluss (Pflegefachfrauen/ Pflegefachmänner) sind dazu befähigt, die Vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 4 PflBG in allen Versorgungsbereichen der Pflege und an Menschen aller Altersgruppen durchzuführen. Mit einem besonderen Abschluss genießen Sie unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung nicht die große Flexibilität, in allen Versorgungsbereichen der Pflege (Krankenhaus, Kinderklinik, Pflegeeinrichtung, ambulanter Pflegedienst u.v.m.) als Pflegefachperson arbeiten zu können. Je nach Wahl des besonderen Abschlusses ist die Durchführung der Vorbehaltenen Tätigkeiten dann entweder nur in Pflegeeinrichtungen/ Tagespflegen/ in der häuslichen Pflege an alten Menschen oder in Kinderkliniken/ pädiatrischen Versorgungsbereichen an Kindern und Jugendlichen möglich.

- Dies kann eine Verschlechterung der Berufswahl für Auszubildende des besonderen Abschlusses bedeuten und die berufliche Flexibilität unter Umständen einschränken.

e. Wie eine Schwerpunktsetzung ohne besonderen Abschluss möglich sein kann

Neben der Wahl eines besonderen Abschlusses besteht auch in der generalistischen Ausbildung die Möglichkeit der deutlichen Schwerpunktsetzung in der Langzeitpflege oder der Pädiatrie. So können im Rahmen der generalistischen Ausbildung bis zu 80 Prozent der 2.500 Praxisstunden auf eine Altersgruppe der zu pflegenden Personen ausgerichtet werden. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt bereits durch die Wahl des Ausbildungsträgers und setzt sich bei der Auswahl der weiteren Einsatzorte fort. Der gewählte Schwerpunkt wird in der Ernennungsurkunde zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ausgewiesen.

Sehr geehrte Auszubildende,

bitte beachten Sie, dass das **Wahlrecht ausschließlich Ihnen zusteht**.

So empfehlen wir Ihnen, sich vor der Entscheidung umfassend zu informieren. Ihre Entscheidung für Ihren weiteren beruflichen Weg sollte nicht durch Interessenslagen anderer beeinflusst werden. Bei offenen Fragen können Sie sich zum Beispiel an Ihre Ausbildungsstätte oder an das Team des Sachgebiets 21 im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) wenden.

Für Ihre Entscheidung und den Abschluss Ihrer Pflegeausbildung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Sachgebiet Gesundheits- und Pflegeberufe des SHIBB!